

**Auszug aus dem Protokoll vom 25. Februar 2015**

**Nr. 2015-19 Konzept ideale Informatik (ICT) an der Volksschule: Richtlinien über die ICT-Infrastruktur und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen; Beschluss**

Mit Beschluss vom 29. August 2012 setzte der Erziehungsrat eine Projektgruppe ein und beauftragte diese, ein Konzept für die zukünftige ideale Organisation der ICT an der Volksschule des Kantons Uri auszuarbeiten. Die Projektgruppe erarbeitete ein Konzept mit einer zentralen Lösung mit zentral angebotenen Services und professioneller Betreuung. Eine dazu durchgeführte Vernehmlassung zeigte klar, dass eine zentrale Lösung für die ICT Infrastruktur von den Gemeinden abgelehnt wird, wenn sich der Kanton nicht wesentlich an den Kosten beteiligt. Eine Mehrheit der Schulen stellte sich aber positiv zu verschiedenen Zusammenarbeitsformen.

Die Projektgruppe erarbeitete daraufhin einen konkreten Vorschlag mit folgendem Rahmen: Jede Gemeinde organisiert sich selber. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften zum Grundstandard (inkl. Sicherheit). Der Kanton organisiert - wie bereits heute - einen Erfahrungsaustausch der ICT-Verantwortlichen. Die Gemeinden einigen sich auf eine gewisse Zusammenarbeit (Anschaffung Hard- und / oder Software; Anwenden von technischen Standards).

An seiner Sitzung vom 3. September 2014 (ERB Nr. 2014-54) gab der Erziehungsrat den Bericht mit folgenden Ergänzungen in eine breite Vernehmlassung:

- Die Gemeinden sollten sich in konzeptionellen Fragen beraten lassen können. Ansprechstelle ist die BKD. Das Afl arbeitet mit.
- Der Bericht ist zu ergänzen um Ausführungen zur Bedeutung von WLAN und zur korrekten Gestaltung (der Möglichkeiten) desselben.

Ergebnis der Vernehmlassung

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) führte die Vernehmlassung zwischen dem 4. September 2014 und dem 30. November 2014 durch. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Es werden verschiedene allgemeine Bemerkungen gemacht. Verschiedentlich wird erwähnt, dass eine Inkraftsetzung der Richtlinien auf den 1. August 2015 nicht umgesetzt werden kann, weil die Budgetierung für das Jahr 2015 nicht mehr möglich ist. Die Schaffung eines gemeinsamen Zugangs zum Internet findet teilweise Zustimmung, es finden sich aber auch skeptische Bemerkungen. Verschiedentlich wird festgehalten, dass das Konzept auch für kleinere Schulen umsetzbar sein muss.

Zur vorgeschlagenen Aufgabenteilung

Die Resultate lassen sich wie folgt gliedern:

einverstanden sind	nicht einverstanden sind
GR Gurnellen SR und GR Andermatt und Hospental GR Wassen SR Urner Oberland SR und GR Flüelen	SR und GR Sisikon SR Seelisberg SR Silenen SR (Ja/nein) und GR Attinghausen SR und GR Isenthal

einverstanden sind	nicht einverstanden sind
SR und GR Altdorf (mit Vorbehalt) SR Bürglen SR und GR Erstfeld KSR Seedorf SR Seedorf/Bauen und GR Seedorf SR Schächental SR Schattdorf VSL Uri LUR	

Verschiedene Vernehmlassende fordern eine technische Anlaufstelle oder eine technische Beratung. Weiter wird eine Kostenbeteiligung des Kantons gefordert.

#### *Zum Entwurf für die Richtlinien*

Die meisten Vernehmlassenden beantworten diese Frage mit Nein. Es werden verschiedene Punkte aufgeworfen. Hauptkritikpunkte sind:

- Die Richtlinien enthalten verbindliche Vorgaben.
- Vorschriften werden teilweise als überflüssig betrachtet.
- Artikel 2: keine fixe Unterteilung der Schulstufen. Die Vorgaben sind zu eng. Vorgaben zu hoch. Der Artikel lässt keine privaten Geräte zu.
- Artikel 3: Begriff Programm ist durch Begriff Lehrmittel zu ersetzen. Anstelle „eingesetzt“ den Begriff „installiert“ verwenden.  
keine Vorgaben zu Textverarbeitungsprogrammen, für Lernsoftware sind Online-Lösungen zu bevorzugen.
- Artikel 4: technische Kommission soll Einsatz von Cloud Speichern erneut prüfen, keine Regelung in Richtlinien.
- In Krafttreten auf den 1. August 2015 wird abgelehnt.
- Artikel 6: beim Einsatz von Contentfiltern ist Augenmass zu wahren.

#### *Bemerkungen zum Musterreglement*

Es werden verschiedene Bemerkungen gemacht. Dabei wird teilweise ausser Acht gelassen, dass es sich um ein Musterreglement handelt, welches individuell an die Gegebenheiten der Schule angepasst werden kann. Es wird festgehalten, dass das Musterreglement Forderungen enthält, welche nicht umgesetzt werden können.

#### *Finanzielle Auswirkungen*

Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung über die gemachten Angaben:

Schule	Betrag	Bemerkung
Altdorf	42'900 Fr.	Support + 4'400 bis 8'800
Andermatt	5'000 Fr.	
Attinghausen	0 Fr.	
Bürglen	0 Fr.	
Erstfeld	0 Fr.	
Flüelen	12'000 Fr.	
Urner Oberland		keine Angabe
Isenthal	0 Fr.	
Schattdorf	0 Fr.	
Seedorf	10'500 Fr.	5'000 bis 16'000
Seelisberg		keine Angabe
Silenen		mehrere Tausend Franken
Sisikon		Keine Angabe
Schächental		schwierig abzuschätzen
Kreisschule Seedorf	0 Fr.	

Die einzelnen Antworten sind auf dem Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Aktuelles – Vernehmlassungen) aufgeschaltet.

#### Anträge der Projektgruppe und der Projektleitung

Die Projektgruppe hat das Resultat der Vernehmlassung anlässlich einer Sitzung am 19. Januar 2015 gewertet. Sie stellt folgende Anträge:

##### *Zur strategischen Planung*

Es ist im Detail auszuarbeiten, wie die BKD alle zwei bis vier Jahre einen Strategiebericht verfasst (Zusammenarbeit mit andern Kantonen, auf schweizerischer Ebene oder/und mit Expertinnen und Experten). Wichtig ist, dass die Gemeinden wissen, welche Voraussetzungen die ICT Infrastruktur haben muss, damit die Lernprogramme laufen.

##### *Koordinative Aufgaben*

Es ist wie bis anhin jährlich ein Erfahrungsaustausch zwischen pädagogischen und technischen ICT-Betreuenden und den verantwortlichen Schulräten zu organisieren.

Anlässlich der Informationsveranstaltung der ICT Verantwortlichen vom 22. Januar 2015 betonten die Anwesenden, dass es wichtig sei, dass jemand einen groben Überblick darüber hat, was konkret in den Gemeinden an den einzelnen Schulen in Sachen ICT läuft.

##### *Richtlinien*

Die Richtlinien sind mit folgenden Anpassungen zu beschliessen:

- Artikel 2: es ist zu ergänzen, dass sich die Zahlen auf die ganze Schule beziehen, nicht streng stufenspezifisch anzuwenden sind und auch Lösungen mit mobilen Geräten möglich sind. Die Zahl der Geräte ist aber beizubehalten. Auch soll erwähnt werden, dass private Geräte eingesetzt werden dürfen (BYOD).
- Artikel 3: Umformulierung: es sind nur die Lernprogramme gemeint.
- Artikel 4: Der Artikel zu den Cloud-Speichern soll neu formuliert werden.
- Inkraftsetzung: Die Richtlinien sollen auf den 1. August 2016 in Kraft gesetzt werden, Artikel 2 auf den 1. August 2017

### *Anlaufstelle*

Auf eine Anlaufstelle für die Beratung in konzeptionellen Fragen soll verzichtet werden. Eine solche Stelle weckt Hoffnungen, welche niemand erfüllen kann. Für die technische Beratung ist auf den Austausch zwischen den einzelnen Schulen und externe Fachleute zu setzen.

### *Gemeinsamer Internetanschluss*

Die technische Entwicklung schreitet in diesem Bereich schnell voran. Es gilt verschiedene Möglichkeiten eines (gemeinsamen), schnellen, kostengünstigen und sicheren Internetanschlusses für die Urner Schulen aufzuzeigen und ein Projekt mit folgender Fragestellung zu lancieren: Wie kann den Urner Schulen ein schneller, kostengünstiger und sicherer Zugang zum Internet gesichert werden?

### **Diskussion**

- Peter Horat führt in das Geschäft ein.
- Lernprogramme sollten über das DZ eingekauft und verteilt werden.

### **Beschluss**

1. Der Erziehungsrat nimmt das Ergebnis der Vernehmlassung zur Kenntnis. Er dankt der Projektgruppe für die sehr wertvolle Arbeit.
2. Das Direktionssekretariat wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen folgende Punkte umzusetzen:
  - a. Es ist im Detail auszuarbeiten, wie die BKD für den Bereich der ICT (technisch und pädagogisch) alle zwei bis vier Jahre einen Strategiebericht verfasst.
  - b. Es ist wie bis anhin jährlich ein Erfahrungsaustausch zwischen Pädagogikverantwortlichen und ICT-Betreuenden zu organisieren.
  - c. Es ist ein Projektauftrag für die Sicherung eines gemeinsamen, schnellen, kostengünstigen und sicheren Zugangs der Urner Schulen ins Internet zu formulieren.
3. Die Richtlinien, wie sie im Anhang zu diesem Beschluss enthalten sind, werden beschlossen.
4. Das Musterreglement gemäss Beilage zu diesem Beschluss wird beschlossen.
5. Auf das Einrichten einer Anlaufstelle für die Beratung in konzeptionellen Fragen wird verzichtet.
6. Das Amt für Volksschule wird beauftragt die obligatorische Lehrmittelliste mit der Angabe obligatorischer Lernprogrammen zu ergänzen.
7. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Schulräte und Schulleitungen über diesen Beschluss zu informieren.

Mitteilung an: Direktionssekretariat; Amt für Volksschulen

Dem ER zugestellte Beilage:

- Konzept (Vernehmlassungsfassung)
- Auswertungsbericht
- Musterreglement

## **RICHTLINIEN über die ICT-Infrastruktur und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen**

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung<sup>1</sup>,

beschliesst:

### **Artikel 1**           Gegenstand

Diese Richtlinien enthalten verbindliche Vorgaben an die Volksschulen des Kantons Uri über die minimale ICT-Infrastruktur und die notwendigen Massnahmen um die Sicherheit der ICT zu gewährleisten.

### **Artikel 2**           Minimale ICT Infrastruktur

<sup>1</sup>Die einzelne Schule hat gesamthaft für die ganze Schule folgende minimale ICT Infrastruktur für die Schülerinnen und Schüler (SuS) zur Verfügung zu stellen:

	Minimal notwendig	Ideallösung
Kindergarten	1 Gerät pro Raum	1 Gerät pro Raum
1./2. Klasse	pro 10 SuS ein Gerät	pro 8 SuS ein Gerät
3./4. Klasse	pro 8 SuS ein Gerät	pro 6 SuS ein Gerät
5./6. Klasse	pro 6 SuS ein Gerät	pro 4 SuS ein Gerät
Oberstufe	pro 4 SuS ein Gerät	pro 2 SuS ein Gerät

<sup>2</sup>Die Bereitstellung der Geräte ist so zu organisieren, dass auch in grösseren Gruppen oder einer ganzen Klassen am Computer gearbeitet werden kann.

<sup>3</sup>Pro Klassenzimmer ist ein Gerät bereit zu stellen, welches nur von den Lehrpersonen benutzt werden darf.

### **Artikel 3**           Einsatz von Software

<sup>1</sup>Die Schule hat dafür zu sorgen, dass nur lizenzierte Software auf den schuleigenen Geräten ~~eingesetzt~~ installiert wird.

<sup>2</sup>Der Erziehungsrat erlässt eine Liste von obligatorischen und empfohlenen Lernprogrammen ~~Programmen~~. Die Schule ist verpflichtet, die obligatorischen Lernprogramme ~~Programme~~ einzusetzen.

### **Artikel 4**           Einsatz von Cloud Speichern

<sup>1</sup>Es dürfen nur Cloud Speicherlösungen eingesetzt werden, die nach schweizerischem Recht betrieben werden.

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

~~<sup>2</sup>Durch den Abschluss von entsprechenden Verträgen oder durch entsprechende Nutzungsreglemente ist sicherzustellen, dass Daten von Schülerinnen und Schülern nicht für kommerzielle Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.~~

<sup>2</sup>Cloud Speicherlösungen sind grundsätzlich nur für die Speicherung von unsensiblen Daten (bspw. Aufgaben für Schülerinnen und Schüler) zu verwenden.

<sup>3</sup>Wenn sensible Daten in Cloud Speichern abgelegt werden, sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Unbefugte keinen Zugang dazu haben.

<sup>4</sup>Es ist sicherzustellen, dass Daten von Schülerinnen und Schülern nicht für kommerzielle Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

#### **Artikel 5**            Datenschutz

Die Backupdaten und -medien sind so zu verwalten, dass geschützte Personendaten nicht an Unbefugte gelangen können.

#### **Artikel 6**            Erlass eines ICT Sicherheitsreglements

<sup>1</sup>Der Erziehungsrat erlässt ein Muster für ein ICT Sicherheitsreglement (Musterreglement).

<sup>2</sup>Jede Schule erlässt ein ICT Sicherheitsreglement, welches sich am Musterreglement des Erziehungsrates orientiert.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Sicherheit beim Einzelgerät und am Internetübergang des Musterreglements sind zwingend einzuhalten.

#### **Artikel 7**            Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August ~~2015~~ 2016 in Kraft. Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Beat Jörg  
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

Altdorf, 4. März 2015

Für getreuen Auszug:

Peter Horat